

Kommunale Wählergemeinschaft e.V.
in der Gemeinde Rendswühren

S a t z u n g

§1

Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet:

WGR Kommunale Wählergemeinschaft Rendswühren e.V.

Der Sitz des Vereins ist Rendswühren.

Die Kommunale Wählergemeinschaft Rendswühren, WGR, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Rendswühren.

§2

Aufgaben, Zweck und Ziele

Die WGR will das öffentliche Leben im Dienste aller Bürger der Gemeinde auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Ziel der WGR ist es, auch solchen Bürgern die Mitarbeit in der Gemeindevertretung und in den sonstigen gemeindlichen Gremien zu ermöglichen, die eine parteipolitische Bindung oder aber eine Kandidatur für eine politische Partei ablehnen.

Die Wählergemeinschaft ist gegen niemanden gerichtet, sie soll lediglich die Arbeit der sonstigen Gruppen in der Gemeindevertretung zum Wohle aller Bürger unterstützen. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen auf Gewinnerzielung ausgerichtete Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergemeinschaft kann jeder Rendswührener Bürger werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt, ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in der WGR aus.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Über letzteren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

Die WGR kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken zustatten kommen dürfen.

§5 Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide werden von dem/der Vorsitzenden oder im Behinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand der Wählergemeinschaft setzt sich aus

- einem/er Vorsitzenden
- einem/er Stellvertreter/in
- einem/er Schriftführer/in
- einem/er Kassenwart/in
- einem/er ersten Beisitzer/in
- einem/er zweiten Beisitzer/in
- einem/er dritten Beisitzer/in

zusammen.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sollte im Vorstand keine Entscheidungsfindung möglich sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, unter ihnen der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

§7 Mitgliederversammlung

Das Hauptorgan der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung einer 3-Tagefrist jederzeit einberufen werden, wenn dieses im Hinblick auf anstehende Entscheidungen der Gemeindevertretung für notwendig erachtet wird.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand richten oder aber zur Niederschrift einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet mindestens 15 Minuten später eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, unabhängig von den erschienenen Mitgliedern, statt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Inhaltsprotokoll aufzunehmen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Beschlüsse zu den in der angekündigten Tagesordnung zur Beschlussfassung gestellten Themen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Über nicht angekündigte Beschlussthemata kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder Beschluss gefasst werden.

§8

Beteiligung an der Gemeindewahl (Kommunalwahlen)

Entsprechend ihrem Gründungszweck wird sich die Wählergemeinschaft mit mittelbaren und unmittelbaren Bewerbern an der Gemeindewahl beteiligen.

§9

Auswahl der Bewerber

Die Bewerber werden aus der Mitte der wählbaren Mitglieder mit deren schriftlichem Einverständnis durch die anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Desgleichen entscheidet die Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung über die Reihenfolge der mittelbaren (Listen)-Bewerber.

§10

Arbeitsgruppen, Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und der Gemeindevertreter entsprechende Arbeitsgruppen oder Ausschüsse berufen. Diese bestehen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und können Beschlüsse nur mit absoluter Mehrheit fassen.

§11

Umwandlung, Auflösung

Für den Fortbestand der Wählergemeinschaft entscheidende Beschlüsse können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gefasst werden, und diesbezügliche Anträge müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher bekannt gegeben worden sein.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung der Wählergemeinschaft als eingetragener Verein im Register.

Die Eintragung der Wählergemeinschaft in das Vereinsregister wird hiermit beantragt.